

ANNA SCHIMKE

Netz-Gedächtnis und Recht

Internet und Gesellschaft

43

Mohr Siebeck

Internet und Gesellschaft
Schriften des Alexander von Humboldt Institut
für Internet und Gesellschaft

Herausgegeben von

Jeanette Hofmann, Matthias C. Kettemann,
Björn Scheuermann, Thomas Schildhauer
und Wolfgang Schulz

43



Anna Schimke

Netz-Gedächtnis und Recht

Mohr Siebeck

Anna Schimke, geboren 1981; Studium der Germanistik, des Öffentlichen Rechts und der Europäischen Ethnologie an der WWU Münster und der Lettischen Universität, Riga sowie der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Kommunikationsrecht, Gesundheitsrecht und Rechtstheorie der Universität Hamburg; 2024 Promotion; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.
orcid.org/0009-0006-2311-8046

Veröffentlicht mit Unterstützung der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung.

Hamburgische
Wissenschaftliche
Stiftung 

ISBN 978-3-16-164603-4 / eISBN 978-3-16-164604-1
DOI 10.1628/978-3-16-164604-1

ISSN 2199-0344 / eISSN 2569-4081 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Anna Schimke.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertationsschrift angenommen. Sie ist im Rahmen meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Kommunikationsrecht, Gesundheitsrecht und Rechtstheorie von Frau *Prof. Dr. Marion Albers* entstanden.

Frau *Prof. Dr. Marion Albers* danke ich für ihre langjährige Unterstützung. Ihre präzise und gründliche Arbeitsweise wird für mich auch in Zukunft ein Vorbild sein. Herr *Prof. Dr. Wolfgang Schulz*, Zweitgutachter der Arbeit, hat mir im Rahmen meines Schwerpunktbereichsstudiums auf inspirierende Art und Weise die Grundlagen des Kommunikationsrechts und seiner Kontexte vermittelt. Viele davon ausgehende Impulse konnte ich im Rahmen der Arbeit aufgreifen.

Der Herausgeberin und den Herausgebern Frau *Prof. Dr. Jeanette Hofmann*, Herrn *Prof. Dr. Matthias C. Kettemann*, Herrn *Prof. Dr. Björn Scheuermann*, Herrn *Prof. Dr. Thomas Schildhauer* sowie Herrn *Prof. Dr. Wolfgang Schulz* danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe *Internet und Gesellschaft*.

Die Arbeit an meiner Promotion wurde durch ein Stipendium der Fakultät für Rechtswissenschaft gefördert. Die finanzielle Förderung hat die Fertigstellung der Arbeit erheblich erleichtert. Dafür bedanke ich mich. Ich bedanke mich auch bei der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung, welche die Veröffentlichung mit einer Publikationsbeihilfe gefördert hat. Bei Herrn *Prof. Dr. Roland Broemel* und seinem Team bedanke ich mich für die Unterstützung während des Veröffentlichungsprozesses der Arbeit.

Der CAPES und der DAAD haben mir im Rahmen des PROBAL-Projektes einen Forschungsaufenthalt in Brasilien ermöglicht. Die Ergebnisse dieses Aufenthaltes sind an vielen Stellen in die Arbeit eingeflossen und haben mir eine neue Perspektive auf das europäische Datenschutzrecht eröffnet.

Zahlreiche Personen haben den Entstehungsprozesses der Arbeit begleitet. Die Einbindung in das Lehrstuhl-Team bot mir einen Raum, in dem ich mich mit verschiedenen Sehweisen auf das Recht auseinandersetzen konnte. Bei *Dr. Raoul-Darius Veit* bedanke ich mich für die vielen weiterführenden Diskussionen. Mein besonderer Dank gilt Frau *Prof. Dr. Sigrid Köhler*, ohne die ich vielleicht nicht den Entschluss gefasst hätte, mich mit rechtswissenschaftlichen Fragestel-

lungen zu befassen. Nicht zuletzt danke ich meinen Eltern für ihre bedingungslose Unterstützung und ihr Vertrauen.

Hamburg, März 2025

Anna Schimke

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einführung	1
<i>A. Gegenstand der Untersuchung</i>	1
<i>B. Zielsetzungen und Gang der Untersuchung</i>	4
Teil 1: Ausgangspunkte – Vergessen im Internet und das Recht auf Vergessenwerden	13
<i>A. Bedeutung der Google-Spain-Entscheidung des EuGH</i>	16
<i>B. Vergessen als Begriff im Recht</i>	23
<i>C. Rezeption des Rechts auf Vergessenwerden außerhalb der Rechtswissenschaft</i>	27
Teil 2: Vom Vergessen zum Gedächtnis	47
<i>A. Dekontextualisierung</i>	47
<i>B. Theoretisierung</i>	53
Teil 3: Gedächtnis und Grenzen des Rechtssystems	89
<i>A. Die System-Umwelt-Differenz in der Systemtheorie</i>	90
<i>B. Relativierung der System-Umwelt-Differenz durch die Gedächtnis- Perspektive</i>	99
<i>C. Fazit und Folgen für das Gedächtnis als Gegenstand des Rechts</i>	111
Teil 4: Herleitung und Merkmale des Netz-Gedächtnisses	115
<i>A. Netz und Netzwerk</i>	116
<i>B. Medien des Netz-Gedächtnisses</i>	129

<i>C. Erinnern und Vergessen im Netz-Gedächtnis</i>	136
<i>D. Zeit im Netz-Gedächtnis</i>	145
Teil 5: Das Netz-Gedächtnis als Gegenstand des Rechts	151
<i>A. Das Netz-Gedächtnis und die Daten- und Digitalstrategie der EU</i> ...	156
<i>B. Die Grundkategorien des Datenschutzrechts im Netz-Gedächtnis</i>	158
<i>C. Schutzerfordernisse und Schutzziele des Datenschutzrechts im Netz-Gedächtnis</i>	190
<i>D. Das Datenschutzrecht und sein Verhältnis zu weiteren daten- und informationsbezogenen Regelungen im Netz-Gedächtnis</i>	271
Zusammenfassende Thesen und Ausblick	321
<i>A. Zusammenfassende Thesen</i>	321
<i>B. Ausblick</i>	332
Literaturverzeichnis	335
Register	367

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einführung	1
<i>A. Gegenstand der Untersuchung</i>	1
<i>B. Zielsetzungen und Gang der Untersuchung</i>	4
I. Teil 1: Von innen ...	4
II. Teil 2: ... nach außen ...	6
III. Teil 3 ... über die Grenzen ...	6
IV. Teil 4 ... zurück ...	7
V. Teil 5 ... zum Inneren des Rechts	8
Teil 1: Ausgangspunkte – Vergessen im Internet und das Recht auf Vergessenwerden	13
<i>A. Bedeutung der Google-Spain-Entscheidung des EuGH</i>	16
<i>B. Vergessen als Begriff im Recht</i>	23
<i>C. Rezeption des Rechts auf Vergessenwerden außerhalb der Rechtswissenschaft</i>	27
I. Vergessen als Selektionsleistung	27
II. Vergessen in der Infosphäre	30
III. Zusammenführung der bisherigen Gesichtspunkte	34
IV. Vergessen als konstitutives Element des Gedächtnisses	35
V. Vergessen im algorithmic memory	37
VI. Vergessen im Internet als Ausgangspunkt für eine Theoretisierung des Gedächtnisses als Gegenstand des Rechts	42
Teil 2: Vom Vergessen zum Gedächtnis	47
<i>A. Dekontextualisierung</i>	47
I. Memory Studies als heterogenes Forschungsfeld	47
II. Gedächtnis: Bezugspunkte und Redeweisen	48

1. Individuelles und kollektives Gedächtnis: Disziplinäre Zuständigkeiten und Überschneidungen	48
2. Individuelles und kollektives Gedächtnis: der metaphorische Gehalt des Gedächtnisbegriffs	50
<i>B. Theoretisierung</i>	53
I. Zum verwendeten Gedächtnisbegriff und seiner Herleitung	54
1. Gedächtnisbegriff	54
2. Zur Differenzierung von Struktur und Spur	57
II. Charakteristika der Gedächtnisperspektive	59
1. Zeit und Gedächtnis	59
a) Die grundlegende Bedeutung der Zeit für die Aktivitäten des Gedächtnisses: Das „Nullniveau“	60
b) Die Ebene der expliziten Thematisierung des Zeitbezugs von Kommunikation	63
2. Erinnern und Vergessen als Gedächtnisfunktionen	67
a) Vergessen als Forschungsperspektive	69
aa) Zur Bedeutung des Vergessens in der Systemtheorie	71
bb) Zusammenfassung zum systemtheoretischen Vergessensbegriff	76
cc) Funktionen des Vergessens	77
b) Zusammenfassung und Folgerungen	80
3. Medien und Gedächtnis	81
a) Medien als Vermittlung	82
b) Medien als Mittler	84
c) Hervorhebung des produktiven Moments von Medien im Begriff der Spur	85
4. Gedächtnis und Grenzen	86
III. Zusammenfassung	87
Teil 3: Gedächtnis und Grenzen des Rechtssystems	89
<i>A. Die System-Umwelt-Differenz in der Systemtheorie</i>	90
<i>B. Relativierung der System-Umwelt-Differenz durch die Gedächtnis-Perspektive</i>	99
I. Dekonstruktive Denkbewegung als Grundlage von System-Umwelt-Relativierungen	100
II. Die Bedeutung der Gedächtnisperspektive für das Verhältnis von System und Umwelt	105
1. Der Einsatz gedächtnistheoretischer Figuren auf der Grenze zwischen Recht und Umwelt in der Rechtswissenschaft	105
2. Spuren als produktive Elemente für die systeminterne Strukturbildung	108

3. Spuren im Recht: Die Bedeutung von Akten, Registern und Archiven für rechtsinterne Strukturbildungen	110
C. <i>Fazit und Folgen für das Gedächtnis als Gegenstand des Rechts</i>	111
Teil 4: Herleitung und Merkmale des Netz-Gedächtnisses	115
A. <i>Netz und Netzwerk</i>	116
I. Die Rolle von Suchmaschinen im World Wide Web	117
1. Das Internet als Grundlage des World Wide Web	118
2. Entwicklungsschritte mit besonderem Fokus auf die Rolle von Suchmaschinen	119
3. Selektionen, die in die Suchmaschinenkommunikation eingehen	123
II. Netz-Gedächtnis als Teil von Netzwerken	127
B. <i>Medien des Netz-Gedächtnisses</i>	129
I. Digitale Daten als Spuren des Netz-Gedächtnisses	129
II. Virtuelle Kontingenz: Die Rolle automatisierter Verfahren für die Informationserzeugung im Netz-Gedächtnis	133
III. Zusammenführung: Digitale Daten und Situationen virtueller Kontingenz	136
C. <i>Erinnern und Vergessen im Netz-Gedächtnis</i>	136
I. Tendenz zur Verfestigung vorangegangener Strukturen in Situationen virtueller Kontingenz	137
II. Zusammenfassung und Folgen	142
D. <i>Zeit im Netz-Gedächtnis</i>	145
Teil 5: Das Netz-Gedächtnis als Gegenstand des Rechts	151
A. <i>Das Netz-Gedächtnis und die Daten- und Digitalstrategie der EU</i> ...	156
B. <i>Die Grundkategorien des Datenschutzrechts im Netz-Gedächtnis</i> ...	158
I. Daten	158
1. Daten als Regelungsgegenstand: Hintergründe und Entwicklungen	162
2. Personenbezogenes Datum	167
3. Das personenbezogene Datum im Netz-Gedächtnis	172
a) Kontextualisierungsnotwendigkeit	172
b) Koordinierungsbedarfe	174
c) Ergänzungsbedürftigkeit	176
d) Zur nötigen Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Herstellung des Personenbezugs	177
4. Zusammenfassung zum Datenbegriff	178

II. Information	180
III. Wissen	186
IV. Kommunikation im Verhältnis zu Daten, Information und Wissen	187
<i>C. Schutzerfordernisse und Schutzziele des Datenschutzrechts im Netz-Gedächtnis</i>	<i>190</i>
I. Schutzerfordernisse und Schutzziele des Datenschutzrechts	191
II. Zwei-Ebenen-Konzeption als grundlegender dogmatischer Ansatz	195
III. Aussagegehalte und Schutzdimensionen einschlägiger Grundrechte	198
1. Aussagegehalte und Schutzdimensionen der Grundrechtecharta im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen	199
a) Art. 8 GRCh: Aussagegehalte	199
b) Realisierungsbedingungen im pfadabhängigen Datenschutzrecht	202
c) Ansatzpunkte weiterer Grundrechte	208
2. Realisierung der unionalen grundrechtlichen Vorgaben im unionalen Kompetenzgefüge	210
a) Kompetenzielle Grenzen der Union im Bereich des Datenschutzes	210
aa) Art. 16 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 Var. 1 DSGVO: Ausschließliche und umfassende unionale Kompetenz für die Regelung des Datenschutzes in der EU	212
bb) Art. 16 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 Var. 2 und Var. 3 DSGVO: Konsolidierung oder Neuanfang gegenüber der Rechtslage Prä-Lissabon?	213
(1) Art. 16 Abs. 2 AEUV als Konsolidierung der Rechtslage Prä-Lissabon	213
(2) Art. 16 Abs. 2 AEUV als Neuanfang	218
(3) Art. 16 Abs. 2 AEUV als weitreichende unionale Kompetenz unter Berücksichtigung der Grenzen des Art. 5 EUV	221
b) Zusammenfassung zu Art. 16 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 AEUV ...	224
3. Aussagegehalte und Schutzdimensionen des Grundgesetzes mit Blick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen	226
a) Anwendbarkeit nationaler Grundrechte neben den Grundrechten der Union	226
b) Vorgaben des Grundgesetzes an den Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen	231
aa) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	231

(1) Recht auf Vergessen I: Die Neufassung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Verhältnis zwischen Privaten	233
(a) Verhältnis des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu den weiteren Aussagegehalten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	233
(b) Modifikation der bundesverfassungsgerichtlichen Konzeption des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in der Entscheidung <i>Recht auf Vergessen I</i>	235
(2) Einpassung in die Zwei-Ebenen-Konzeption	238
bb) Fazit	242
IV. Netz-Gedächtnisspezifischer Fokus auf die Schutzerfordernisse und Schutzziele des Datenschutzrechts	243
1. Datenschutzrechtliche Zeitvorstellungen und die Zeit des Zerfalls im Netz-Gedächtnis	243
a) Zweckbindung als Zeitbindung im Netz-Gedächtnis	245
b) Veränderte Beschreibung von Schutzerfordernissen und Schutzziele in der Zeitdimension als Konsequenz veränderter Kommunikationsbedingungen im Netz-Gedächtnis	250
2. Vergessen als Schutzziel des Datenschutzrechts?	252
a) Ausgangspunkt: Das Recht auf Vergessenwerden als bündelnde Beschreibung	252
b) Vergessen auf der Ebene thematisch spezifischer Schutzziele	253
c) Realisierung des Rechts auf Vergessenwerden im Mehrebenensystem	255
d) Aussagegehalte von GRCh, EMRK und GG in der Rechtsprechung von EuGH, EGMR und BVerfG zum Wechsel im Rechtmäßigkeitsurteil in der Zeitdimension	258
aa) Trennung zwischen Ausgangsseite und Suchmaschinenergebnisliste	258
bb) Berücksichtigte Grundrechtspositionen und Interessen	260
cc) Abwägungskriterien	264
dd) Zusammenfassung	269
e) Zur Rechtsfolgenseite der Rechte auf Vergessenwerden im einfachen Recht	269
D. Das Datenschutzrecht und sein Verhältnis zu weiteren daten- und informationsbezogenen Regelungen im Netz-Gedächtnis	271
I. Verzahnung „datenschutzinterner“ und „datenschutzexterner“ Regelungen (Art. 85 Abs. 2 DSGVO)	272

1. Abstecken des Verarbeitungskontextes: Die journalistischen Zwecke	273
II. Relative Eigenständigkeit des Datenschutzrechts:	
Datenschutzrechtliche Grundregulierung	274
1. Die Datenschutzgrundverordnung als Leitbild	
datenschutzrechtlicher Grundregulierung	275
a) Doppelte Finalität des unionalen Datenschutzrechts	276
b) Sektorübergreifender Ansatz	279
c) Umfassende Determination der Verarbeitung personenbezogener Daten	280
2. Bausteine des unionalen Datenschutzrechts	282
a) Art. 11 GRCh als Bezugspunkt	285
b) Kritik an einem weiten Journalismusbegriff	287
c) Notwendigkeit eines weiten Journalismusbegriffs im Netz-Gedächtnis	290
d) Relativierung der Einwände gegen einen weiten Journalismusbegriff	293
e) Konsequenzen für die Rolle der Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich von Art. 85 Abs. 2 DSGVO	294
f) Zum Verhältnis von Art. 85 Abs. 1 DSGVO und Art. 85 Abs. 2 DSGVO	295
2. Der kompetenzielle Hintergrund des Art. 85 Abs. 2 DSGVO	297
3. Erforderlichkeit	299
4. Recht auf Schutz personenbezogener Daten und Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	300
5. In Einklang bringen durch ein mitgliedstaatliches Gesetz	301
6. Zurücktreten des unionalen Datenschutzrechts im Verhältnis zum bereichsspezifischen nationalen Recht	302
a) Gründe für das Zurücktreten des unionalen Datenschutzrechts	305
b) Realisierung datenschutzrechtlicher Schutzziele im nationalen Äußerungsrecht	309
c) Beispielhafte Überlegungen zur Realisierung datenschutzrechtlicher Schutzziele im nationalen Äußerungsrecht	310
7. Unionsgrundrechte und nationale Grundrechte im Zusammenhang mit Art. 85 Abs. 2 DSGVO	311
8. Fazit: Art. 85 Abs. 2 DSGVO als Aufmerksamkeitsregel mit normativem Gehalt	313
III. Datenschutzrecht als anleitendes Recht	315
1. Datenschutzrecht als Fokus zur Identifikation „datenschutzexterner“ Schutzziele	315
2. Datenschutzrecht als Reservoir etablierter Bausteine zur Weiterentwicklung datenbezogener Regelungsinstrumente	316

a) Das Datenschutzrecht als anleitendes Recht in <i>Recht auf Vergessen I</i>	317
b) Das Datenschutzrecht als anleitendes Recht in der Literatur	318
c) Das Datenschutzrecht als anleitendes Recht: Grenzen der Perspektive	319
Zusammenfassende Thesen und Ausblick	321
A. Zusammenfassende Thesen	321
B. Ausblick	332
Literaturverzeichnis	335
Register	367

Einführung

A. Gegenstand der Untersuchung

„Geschichten werden vergessen, wenn niemand sie mehr erzählt.

Mein Vater denkt immer an früher,
wenn er Orangen schält.“¹

Gedächtnis ist ein Phänomen – dies wird in diesen Liedzeilen anschaulich –, das sich schwer auf einen Begriff bringen lässt: Es kann sich in kollektiv weitergegebenen Geschichten genauso manifestieren wie in individuellen Gedankengängen. Kollektive Erzähl- und individuelle Gedankengänge könnten wie zwei Sätze nebeneinander existieren, ebenso zeichnen sich durch den Endreim Verbindungslinien zwischen beiden Ebenen ab. Gedächtnis betrifft die Zeitdimension einerseits, indem sich das gegenwärtige Erzählen darauf auswirkt, was in Zukunft erzählt werden kann, und andererseits, indem ein aktuelles Ereignis an die Vergangenheit denken lässt. Eine Verbindung von Gedächtnis und einer Ebene des Materiellen wird angedeutet als Duft der Orange, als deren Schale, als Form körperlicher Wiederholung oder als Stimme. Den Anspruch, den die Rede vom Gedächtnis an dessen ontologischen Status erhebt, bleibt schließlich uneindeutig: Ein Denken an früher anlässlich des Schälens von Orangen kann entweder gut ins Reimschema passen oder einen beobachteten Vorgang bezeichnen.

Diese vielfältigen Implikationen des Gedächtnisbegriffs spiegeln sich auch in den verschiedenen Kontexten wider, in denen das Gedächtnis zum Thema des Rechts wird. Im Strafrecht wird das Gedächtnis unter anderem unter Bezugnahme auf das individuelle Gedächtnis von Zeugen thematisiert.² An anderen Stellen geht es um das Gedächtnis der Verwaltung,³ die Bedeutung rechtlicher Regelungen für Gedächtnisinstitutionen wie Archive und Bibliotheken,⁴ um die Rolle des Rechts im Zusammenhang mit dem kulturellen Gedächtnisses⁵ oder um kollektive Prozesse des Erinnerns und Vergessens in Kontexten von Transi-

¹ *AnnenMayKantereit*, in: Es ist Abend wir sitzen bei mir, 2023.

² Vgl. *Bublitz*, Criminal Law and Philosophy, 2023.

³ Vgl. *Stolleis*, Wie Institutionen lernen, 2016, passim; *Augsberg*, Informationsverwaltungsrecht, 2014, 157 ff.

⁴ Vgl. *Euler*, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht, 2011, passim.

⁵ Vgl. *Kirste*, ARSP 2008, 61 ff.

tional Justice⁶. Auch werden die Gedächtnisfunktionen Erinnern und Vergessen im Zusammenhang mit rechtswissenschaftlichen Rezeptionsprozessen relevant.⁷

In vergleichbarer Weise prägen die vielfältigen Implikationen des Gedächtnisbegriffs die verschiedene disziplinäre Zugänge zusammenführenden Memory Studies. Mit den Memory Studies ist eine „zentrifugale Dynamik“⁸ insoweit verbunden, als sie es „mit einer Vielzahl von Begriffen und Konzepten zu tun haben, deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede keinesfalls klar sind“⁹. Arbeiten, die sich mit „dem“ Gedächtnis beschäftigen, setzen also notwendigerweise an einem bestimmten Bezugspunkt an und bringen ihn vor dem Hintergrund eines fachspezifischen Fokus mit dem Gedächtnis in Verbindung.

Diese Arbeit nähert sich dem Gedächtnis als Gegenstand des Rechts unter dem spezifischen Fokus auf Kommunikationskontexte, in die automatisierte Datenverarbeitungen in einer Weise eingebunden sind, dass sie sich produktiv darauf auswirken, was als Information prozessiert werden kann.¹⁰ Beispielsweise werden in sozialen Netzwerken bestimmte Themen mithilfe automatisierter Verfahren in einen Kommunikationskontext eingespielt und dort für eine gewisse Zeit aktuell gehalten. Durch Websuchmaschinen können Ereignisse, die im Netz abrufbar sind, stets erneut kommunikative Relevanz gewinnen, insbesondere wenn sie innerhalb der ersten Treffer der Suchmaschinenergebnisliste aufgelistet sind.

Gedächtnis kann in diesem Zusammenhang als ein sozio-technisches Phänomen verstanden werden. Eine tiefergehende Auseinandersetzung birgt dabei in zweierlei Hinsicht Innovationspotenziale. Zum einen können in diesem Rahmen Beschreibungsansätze aufgegriffen und aus einer spezifischen Perspektive ausgearbeitet werden, die innerhalb der interdisziplinären Memory Studies diskutiert werden im Kontext von Debatten um Transformationen, welche für das Gedächtnis durch die Digitalisierung ausgelöst werden.¹¹ Zum anderen birgt eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Gedächtnis als einem sozio-techni-

⁶ Diese Debatte wird vor allem innerhalb der US-amerikanischen Rechtswissenschaft ausführlicher geführt. Vgl. einführend *Liao/Savelsberg*, in: Sebald/Berek/Chmelar u. a. (Hrsg.), *Handbuch Sozialwissenschaftliche Gedächtnisforschung*, 2023, 1. Vgl. für entsprechende Überlegungen in Deutschland *Werle/Vormbaum*, NJW 2019, 3282.

⁷ Vgl. die Beiträge in *Marschl/Münkler/Wischmeyer* (Hrsg.), *Apokryphe Schriften*, 2019.

⁸ *Erll*, *Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen*, 2017, 4.

⁹ *Erll*, *Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen*, 2017, 4.

¹⁰ Der Begriff der Automation wird im Rahmen der Arbeit verstanden als ein Begriff, der sowohl die Einbindung als auch die Produktivität der materiellen Ebene von Kommunikation in deren Sozial-, Sach- und Zeitdimension erfasst, wie sie unter anderem durch die Entwicklung von Informationstechniken ermöglicht wurden. Vgl. im Einzelnen zum Begriff die einführenden Bemerkungen zu Teil 5.

¹¹ Vgl. etwa die Beiträge in *Hoskins* (Hrsg.), *Digital Memory Studies*, 2018; *Pentzold*, in: Sebald/Berek/Chmelar u. a. (Hrsg.), *Handbuch Sozialwissenschaftliche Gedächtnisforschung*, 2023, 143; *Espósito*, *Big Data & Society* 2017, 1–11; *A. Assmann*, *Formen des Vergessens*, 2017, 197 ff.

schen Phänomen Innovationspotenziale hinsichtlich rechtswissenschaftlicher Debatten, die Kommunikationskontexte, in denen automatisierte Verfahren sich produktiv darauf auswirken, welche Informationen auf der Grundlage von digitalen Daten prozessiert werden können, aus anderen Perspektiven heraus ansteuern und reflektieren. Hierzu zählen insbesondere Beschreibungen, die – mit je spezifischen Zuschnitten, sich teilweise überschneidend – gebündelt werden unter Schlagworten wie Digitalisierung und Recht, Big Data, Künstliche Intelligenz oder Algorithmen und Recht.¹² Die in beiden Kontexten (Memory Studies und Rechtswissenschaften) stattfindenden Beschreibungen sind in der Entwicklung begriffen. Deshalb sind insbesondere auch das Verständnis von Grundbegriffen – wie digitale Daten, Information oder Wissen –, das Verständnis bestimmter Charakteristika des Gedächtnisses – wie Zeit, Medien oder Erinnern und Vergessen – und die rechtliche Ausarbeitung von relevanten Schutzerfordernissen und Schutzziele im Fluss.

Das bietet einerseits die Chance, eine rechtswissenschaftliche Perspektive in die bestehenden Beschreibungsversuche innerhalb der Memory Studies einzubringen. Recht taucht in diesem Zusammenhang zwar vereinzelt als Thema auf.¹³ Spezifische rechtswissenschaftliche Gegenstandsbeschreibungen werden in übergeordneten Darstellungen aber in der Regel nicht als eigenständige Perspektive wahrgenommen.¹⁴ Das führt gerade dort, wo das Recht als Thema der Memory Studies auftaucht, dazu, dass verkürzte Vorstellungen von seinen rechtsinternen Gegenstandsbeschreibungen und Regelungszugriffen zugrunde gelegt werden. Das gilt namentlich auch im Zusammenhang mit Kommunikationssituationen, die durch die Einbindung von automatisierten Verfahren geprägt sind, die sich produktiv darauf auswirken, was als Information prozessiert werden kann.¹⁵ Eine rechtswissenschaftliche Reflexion des Gedächtnisses als Gegenstand des Rechts kann diese Lücke füllen und insoweit zu einer differenzierteren Auseinandersetzung innerhalb der Memory Studies beitragen. Andererseits bietet die Gedächtnisperspektive umgekehrt einen spezifischen Zugriff auf Kommunikationssituationen, die durch den Einsatz produktiv wirkender automatisierter Verfahren geprägt sind, und kann deshalb die sich entwickelnden rechtlichen Be-

¹² Vgl. aus der umfangreichen Literatur die Überblicksaufsätze bei *Hoffmann-Riem*, AöR 2017, passim; *Wischmeyer*, AöR 2018, passim; *Herberger*, NJW 2018, passim; *Martini*, JZ 2017, passim. Vgl. ferner die Beiträge in *Kaulartz/Braegelmann* (Hrsg.), *Rechtshandbuch Artificial Intelligence and Machine Learning*, 2020; *Wischmeyer/Rademacher* (Hrsg.), *Regulating artificial intelligence*, 2020; *Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Big Data – Regulative Herausforderungen*, 2018.

¹³ Vgl. etwa im Kontext der Überlegungen zu „Transitional Justice“: *Liao/Savelsberg*, in: *Sebald/Berek/Chmelar u. a.* (Hrsg.), *Handbuch Sozialwissenschaftliche Gedächtnisforschung*, 2023, passim.

¹⁴ Vgl. beispielsweise *Erll*, *Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen*, 2017, passim.

¹⁵ Vgl. für den spezifischen Zusammenhang des Rechts auf Vergessenwerden die Zusammenfassungen zu den einzelnen Zugriffen unter Teil I C.

schreibungsversuche um einen spezifischen Zugriff ergänzen und so auch hier zu einer Ausdifferenzierung beitragen, die sich unter anderem bezieht auf die vorhandenen Gegenstandsbeschreibungen, die darauf bezogenen Überlegungen zu Schutzerfordernisse und Schutzzielen, die Ausarbeitung und das Verständnis von daten- und informationsbezogenen Regelungselementen oder die Beschreibung des Verhältnisses der verschiedenen in diesem Kommunikationszusammenhang relevanten Rechtsakte.

Die Erarbeitung des Gedächtnisses als Thema des Rechts spezifisch im Zusammenhang von Kommunikation unter Einbindung automatisierter, produktiv wirkender Datenverarbeitungen kann Impulse aufgreifen aus Diskussionen, die um die Voraussetzungen und die Reichweite datenschutzrechtlicher Löschanträge gegenüber Websuchmaschinenresultaten geführt werden. Diese Diskussionen sind sowohl rechtsintern als auch durch verschiedene andere Disziplinen mit dem Gedächtnis in Verbindung gebracht worden, indem sie unter den Schlagworten *Recht auf Vergessenwerden* oder *Vergessen im Internet* erörtert wurden und werden.¹⁶ Die Beschreibungen sind heterogen und nicht ohne Weiteres sinnvoll zueinander in Beziehung zu setzen.

Sie werden in der vorliegenden Arbeit aufgegriffen, dekontextualisiert und in eine theoretische Perspektive überführt. In diesem Zusammenhang wird der Begriff des Netz-Gedächtnisses als ein Begriff entwickelt werden, an den sowohl innerhalb der Memory Studies als auch rechtsintern angeschlossen werden kann.

B. Zielsetzungen und Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in fünf Teile aufgeteilt, die einer Bewegung von innen nach außen über die Grenzen zurück zum Inneren des Rechts folgen.¹⁷

I. Teil I: Von innen ...

Im *ersten Teil* wird die rechtswissenschaftliche Debatte zum Vergessen im Internet und zum Recht auf Vergessenwerden rekonstruiert und hinsichtlich ihrer Verwendungsweise des Vergessensbegriffs reflektiert. Den im Eingangszitat anschaulich gewordenen vielfältigen Implikationen des Gedächtnisbegriffs ent-

¹⁶ Vgl. für die Diskussion in Deutschland die Arbeiten von *Becker*, Das Recht auf Vergessenwerden, 2019; *Heilmann*, Recht auf Vergessenwerden, 2022; *Hennermann*, Das „Recht auf Vergessenwerden“ in der praktischen Umsetzung, 2022. Vgl. für die internationale Diskussion *Werro*, in: Werro (Hrsg.), The Right To Be Forgotten, 2020, passim.

¹⁷ Die Begriffswahl *innen* und *außen* des Rechts ist dem Sammelbandtitel entlehnt bei *Augsberg/Lenski* (Hrsg.), Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt des Rechts, 2012. In ihr deuten sich die der Arbeit zugrunde liegende Differenz des Rechts (innen) von seiner Umwelt (außen) und die diesbezüglichen Relativierungen an, die der Gedächtnisperspektive entnommen werden können. Vgl. im Einzelnen hierzu Teil 3.

sprechend werden in dieser Diskussion verschiedene Bezugspunkte für die Beschreibung des Vergessens gewählt. Rekuriert wird vor allem entweder auf das individuelle Gedächtnis oder auf das technische Gedächtnis des Internets. Häufig findet sich zudem eine metaphorische Verwendungsweise des Gedächtnisses und seinen Funktionen Erinnern und Vergessen, deren Mehrwert gegenüber Begriffen wie Speichern, Abrufen oder Löschen nicht immer deutlich wird. Insgesamt bleiben die Gegenstandsbeschreibungen insoweit in der Regel vage und unausgearbeitet. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die in den Konstellationen des Rechts auf Vergessenwerden wirksamen Eigenschaften des Gedächtnisses und ihre Bedeutung für das Recht nicht vollständig in den Blick genommen werden können.

Die Debatte um das Recht auf Vergessenwerden bietet allerdings zugleich zahlreiche Anknüpfungspunkte, um diese Engführung aufzubrechen. Diese Anknüpfungspunkte finden sich in interdisziplinären Auseinandersetzungen mit dem Recht auf Vergessenwerden, die im Anschluss an die *Google-Spain*-Entscheidung des EuGH angeregt wurden.¹⁸ Diese Entscheidung wurde durch Philosophie, Kultur- und Sozialwissenschaften aufgegriffen und mit einem je fachspezifischen Zugriff in den größeren Kontext der Memory Studies eingebettet.¹⁹ Im zweiten Kapitel wird es darum gehen, den jeweiligen Zugriff zu erörtern und Ansätze herauszuarbeiten, die anschlussfähig erscheinen für eine präzisere Fassung des Gedächtnisses als Gegenstand des Rechts, wie es der Entscheidung zugrunde liegt. Es wird dabei deutlich werden, dass die interdisziplinäre Rezeption einerseits verschiedene Ansätze für eine entsprechende Differenzierung bietet, sie aber andererseits – entsprechend den jeweiligen Fachkontexten – von vagen Annahmen und Vorstellungen geprägt sind hinsichtlich der rechtlichen Regeln, die in diesem Zusammenhang wichtig sind, und der damit verbundenen Zielsetzungen.

Gedächtnis als Thema des Rechts zu erschließen bedeutet vor diesem Hintergrund zweierlei. Zum einen können die bisher nicht konsistent ausgearbeiteten Gegenstandsbeschreibungen ausdifferenziert, geschärft und ergänzt werden. Dies bleibt nicht folgenlos für das Verständnis der relevanten Regelungen, das aus dieser spezifischen Perspektive befragt und ebenfalls geschärft werden kann. Insbesondere für das in diesem Zusammenhang besonders relevante unionale Datenschutzrecht birgt eine ausdifferenzierte Gegenstandsbeschreibung das Potenzial, Grundbegriffe, Regelungsmuster und -elemente sowie damit zusammenhängende Schutzerfordernisse und Schutzziele unter einem spezifischen Fokus zu adressieren und zu ihrer weiteren Ausarbeitung unter den Bedingungen vernetzter, unter Einbindung automatisierter Datenverarbeitungen stattfindender

¹⁸ Vgl. EuGH, Urteil v. 13.05.2014 – C-131/12 (*Google Spain und Google*) – JZ 2014, 1009.

¹⁹ Vgl. *Abbt*, DZPhil 2016, 925; *Esposito*, Big Data & Society 2017, 1–11; *A. Assmann*, Formen des Vergessens, 2017, 197 ff.; *Floridi*, in: Thiel (Hrsg.), Politische Theorie und Digitalisierung, 2017, 113.

Kommunikation beizutragen. Zum anderen kann auf diese Weise eine rechtliche Perspektive in den interdisziplinären Diskurs innerhalb der Memory Studies zum Recht auf Vergessenwerden eingebracht und ein Angebot für eine differenzierte Sichtweise auf die Funktionsweise und die Zielsetzungen des Rechts vermittelt werden. Das sind die beiden übergeordneten Zielsetzungen vorliegender Arbeit, vor deren Hintergrund die weiteren Teile der Arbeit entfaltet werden.

II. Teil 2: ... nach außen ...

Im *zweiten Teil* der Arbeit werden die in der interdisziplinären Rezeption der *Google-Spain*-Entscheidung angelegten Bezüge des Rechts auf Vergessenwerden zu übergeordneten Gedächtniskonzepten aufgegriffen und in den Kontext der interdisziplinären Memory Studies eingeordnet. Diese stellen, wie bereits zuvor angeklungen ist, ein heterogenes Forschungsfeld dar.²⁰ Ein deshalb nötiger selektiver Zugriff auf die Memory Studies wird zunächst dadurch gewonnen, dass die Suchmaschinenergebnisliste als Referenz herangezogen wird. Nur solche Ansätze sind von Bedeutung, die sich auf dieses Kommunikationsformat beziehen lassen. Der nötige selektive Zugriff wird andererseits dadurch erreicht, dass die Beschreibungsansätze auch mit Blick darauf ausgewählt werden, inwieweit sie an bestehende rechtsinterne Perspektiven angeschlossen werden können und geeignet dafür erscheinen, diese Perspektiven zu ergänzen und weiter auszuarbeiten. Nach diesen Maßgaben werden zunächst zentrale Bezugspunkte des und Redeweisen vom Gedächtnis erörtert, um sodann Charakteristika des Gedächtnisses zu erarbeiten, die im Eingangszitat bereits angeklungen sind: Zeit, Erinnern und Vergessen, Medien sowie die Frage, ob Gedächtnis stets ein begrenztes Phänomen ist und wie diese Grenzen zu beschreiben sind. Auf dieser Grundlage wird ein Gedächtnisbegriff für das Recht abstrahiert. Gedächtnis wird danach verstanden als Organisation des Bezugs auf vorangegangene Strukturen unter Einbindung von Spuren.

III. Teil 3 ... über die Grenzen ...

Diese abstrakte Definition kann auf verschiedenen Ebenen des Rechts eingesetzt werden. Das soll im *dritten Teil* deutlich gemacht werden, indem das Rechtssystem selbst als Gedächtnisphänomen beobachtet wird. Diese Beobachtung veranschaulicht nicht nur mögliche Einsatzbereiche der Gedächtniskategorie im Recht, sondern übernimmt darüber hinaus die Funktion, theoretische Hintergrundannahmen der Arbeit sowie ihr methodisches Vorgehen zu reflektieren. Danach folgt die Arbeit im Ausgangspunkt der systemtheoretischen System-Umwelt-Differenz, wonach das Recht ein System ist, das operativ geschlossen ist und sich von seiner Umwelt durch seine Orientierung am Code Recht/Unrecht

²⁰ Einführend *Erll*, Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen, 2017, passim.

unterscheidet. Sachverhalte, die in der Umwelt des Rechts liegen, kann das Recht nicht einfach abbilden oder übernehmen. Vorstellungen von seiner Umwelt müssen vielmehr nach Maßgabe systeminterner Kriterien entwickelt werden. Rechtliche Gegenstandskonzeptionen sind insoweit stets Teil des Rechtssystems. Diese Grundannahme wird sodann durch den Einsatz der Gedächtnisperspektive ein Stück weit relativiert: Weil das Recht als System auf den Rückbezug auf vorangegangene Strukturen angewiesen ist, um sich gegenwärtig orientieren und also einordnen zu können, ob und inwieweit ein Umweltereignis rechtlich relevant ist, ist es auch an die Bedingungen gebunden, unter denen sich dieser Rückbezug vollzieht. Angesprochen ist damit vor allem eine materielle Ebene von Kommunikation, für deren Beschreibung in der Arbeit der Begriff der Spur herangezogen wird. Spuren entstehen beim systeminternen Strukturaufbau, sie repräsentieren diese Strukturen aber nicht. Vielmehr bieten sie einen materiellen Anknüpfungspunkt, um vorangegangene Strukturbildungsprozesse aus einem gegenwärtigen Anlass heraus neu zu entwerfen. Spuren sind dabei nicht vollständig neutral, sondern können auf unterschiedliche Art und Weise für Strukturbildungsprozesse produktiv werden – beispielsweise, indem sie aufgrund ihrer jeweiligen Beschaffenheit bestimmte Deutungen ermöglichen und andere ausschließen. Die notwendige Einbindung von Spuren in die systeminterne Strukturbildung impliziert deshalb eine Umweltabhängigkeit, die sich auf systeminterne Strukturbildungsprozesse auswirkt, ohne systemintern vollständig kontrolliert werden zu können. In jeder Grenzziehung des Rechts, das wird mit der Gedächtnisperspektive deutlich, liegt auch eine Grenzüberschreitung. Allerdings lassen sich Grenzüberschreitungen und interne Gegenstandskonstruktionen nicht gleichzeitig beobachten.

IV. Teil 4 ... zurück ...

Die im zweiten Teil entwickelte Gedächtnisdefinition ist nicht nur abstrakt genug, um auf verschiedenen Ebenen des Rechts eingesetzt zu werden. Obschon sie vor dem Hintergrund eines spezifischen Gegenstandsbereichs entwickelt wurde, kann sie auf diesem Abstraktionsniveau zugleich auch als Ausgangspunkt für die Beschreibung verschiedener Gedächtnisformen herangezogen werden. Insoweit muss sie für eine hinreichend präzise Beschreibung der Ausgangskonstellation der Websuchmaschinenergebnisliste, wie sie für die Diskussion um das Recht auf Vergessenwerden relevant geworden ist, wieder spezifiziert werden. Dieser Spezifizierung dient der *vierte Teil* der Arbeit. Darin werden die erarbeiteten Gedächtniskategorien auf den Kommunikationszusammenhang der Ausgangssituation zugeschnitten und der Begriff des Netz-Gedächtnisses entwickelt. Das Netz-Gedächtnis bezeichnet die Organisation des Bezugs auf vorangegangene Strukturen unter Einbindung von Spuren, welche durch die automatisierte Verarbeitung digitaler Daten geprägt sind. Die Einbindung automatisiert verarbeiteter digitaler Daten führt zu der Besonderheit, dass Informationsgrundlagen ohne Beteiligung einer sinnhaften Selektion prozessiert werden – automatisierte

Vorgänge verarbeiten Daten in einer Weise, die für Kommunikation informativ wirkt, ohne dass die automatisierten Verfahren selbst verstehen, dass sie eine informative Wirkung zeitigen. Dadurch ändert sich die Konstitution von Kommunikation auf grundlegende Art und Weise. Dieser Umstand wird im Anschluss an soziologische Arbeiten als Situation virtueller Kontingenz gefasst.²¹ Situationen virtueller Kontingenz stehen im Zentrum des Netz-Gedächtnisses.

V. Teil 5 ... zum Inneren des Rechts

Im *fünften Teil* wird es schließlich darum gehen, das Netz-Gedächtnis als Gegenstand des Rechts zu analysieren. Weil das Netz-Gedächtnis in verschiedensten Kontexten wirkt, könnten hierfür verschiedene Rechtsgebiete und Regelungen herangezogen werden, die den Umgang automatisierter Verfahren mit Daten und/oder dessen Auswirkungen auf Informationsebene adressieren. Die Arbeit wird den Fokus auf das Datenschutzrecht legen und damit einen Bogen schlagen zum Ausgangspunkt der Websuchmaschinenresultatliste als Gegenstand von Diskussionen um das Recht auf Vergessenwerden und das Vergessen im Internet. Die Beschreibung des Netz-Gedächtnisses als Gegenstand des Datenschutzrechts impliziert eine spezifische Perspektive auf das Datenschutzrecht: Seine Grundbegriffe, Regelungsmuster und Bausteine, aber auch seine Schutzerfordernisse und Schutzziele müssen in spezifischer Weise konzipiert werden, um den Regelungsgegenstand angemessen abbilden zu können. Das Netz-Gedächtnis ist – das wird im fünften Teil der Arbeit besonders deutlich – als Rahmenkonzept zu verstehen: es bündelt verschiedene, im vierten Teil der Arbeit herausgearbeitete Charakteristika und tritt selbst in den Hintergrund, je präziser für eine Gegenstandsbeschreibung an einzelnen dieser Charakteristika angesetzt wird. Anschlussfähige Grundlagen für eine solche Beschreibung des Netz-Gedächtnisses als Gegenstand des Rechts bestehen in Form von rechtswissenschaftlichen Ansätzen, die zwischen Daten und Informationen differenzieren und die diese Grundkategorien in den Zusammenhang eines Begriffsnetzwerkes einbetten, zu dem auch die Wissensdimension und die Berücksichtigung der eingesetzten Medien, Techniken und Netze zählen.²² Diese Beschreibungen werden daher aufgegriffen und um die Perspektive des Netz-Gedächtnisses und seiner einzelnen Charakteristika ergänzt. Auf diese Weise wird zugleich der in der Ausgangsdebatte angelegte Blick auf das Datenschutzrecht erweitert. Ziel des Kapitels ist es daher nicht nur, bestehende datenschutzrechtliche Ansätze um eine spezifische Perspektive zu ergänzen, sondern zugleich auch, die Komplexität rechtlicher Regelungen zum Umgang mit Daten und Informationen für die interdisziplinären Memory Studies aufzuarbeiten.

²¹ Vgl. *Esposito*, Soziales Vergessen, 2002, 350.

²² Vgl. *Albers*, in: Voßkuhle/Möllers/Eifert (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts Gesamtwerk, 2022, Rn. 4–18.

Neben den Grundkategorien des Datenschutzrechts werden die Schutzerfordernisse und Schutzziele des Datenschutzrechts im Netz-Gedächtnis und ihre normativen Grundlagen in Art. 8 GRCh sowie in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG in ihrem Zusammenspiel im Mehrebenensystem erörtert. In diesem Zusammenhang wird es unter anderem darum gehen, die Schutzziele des Rechts auf Vergessenwerden zu identifizieren und eine konsistente Beschreibung dieses Rechts anzubieten. Vorgeschlagen wird insoweit, das Recht auf Vergessenwerden als eine bündelnde Beschreibung für solche Ansprüche zu verstehen, denen ein Wechsel im Rechtmäßigkeitsurteil in der Zeitdimension zugrunde liegt. Vergessen ist – das werden die Ausführungen zeigen – als Kategorie selbst zu abstrakt, um als datenschutzrechtliches Schutzziel zu fungieren. Gründe, die zu einem Wechsel im Rechtmäßigkeitsurteil in der Zeitdimension führen, müssen deshalb stets näher erörtert werden. Entsprechende Überlegungen finden sich in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie in der Literatur, die deshalb aufgegriffen und in die vorgeschlagene Konzeption eingepasst werden. Neben der Frage des Vergessens als Schutzziel werden weiter bestimmte Grenzen datenschutzrechtlicher Schutzziele im Netz-Gedächtnis am Beispiel des Zweckbindungsgrundsatzes und darauf bezogener Schutzziele erörtert. Das Netz-Gedächtnis ist in der Zeitdimension durch einen ihm eigenen Zeitmodus geprägt – einer Zeit des stetigen Zerfalls, die Zeithorizonte nicht im Sinne eines Aufbaus einer relativ stabilen Vorstellung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft absteckt, sondern Ereignisse punktuell nach Bedarf anordnet. Dieser Zeitmodus steht mit den überkommenen Schutzzielen des Datenschutzrechts in einem Spannungsverhältnis, wenn und soweit diese sich auf relativ stabile Zeithorizonte beziehen, auf deren Grundlage es beispielsweise möglich wird, abzuschätzen, an welcher Stelle welches Wissen über die eigene Person aufgebaut werden wird. Diese Zeithorizonte sind auch im Netz-Gedächtnis nicht vollständig obsolet, sie sind nur nicht mehr taktgebend.

Auf der Basis der erarbeiteten Grundkategorien des Datenschutzrechts und seiner Schutzerfordernisse und Schutzziele lässt sich sodann das Verhältnis des Datenschutzrechts zu anderen Regelungen, die die Daten- und Informationsdimension ebenfalls betreffen, im Netz-Gedächtnis bestimmen. Diese Verhältnisbestimmung wird im letzten Abschnitt der Arbeit vorgenommen. Danach kann das Datenschutzrecht auf einer ersten Stufe im Verhältnis zu anderen Regelungen relativ eigenständig betrachtet werden, indem die Ebene seiner Grundregulierung in den Blick genommen wird. Das Datenschutzrecht dient auf dieser Ebene dazu, den Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen zu begrenzen, zu strukturieren und transparent zu gestalten. Sodann gewinnt im Netz-Gedächtnis eine zweite, darauf aufbauende Stufe eine neue Bedeutung. Auf dieser Stufe geht es um das Zusammenspiel des Datenschutzrechts mit anderen, „datenschutzexternen“ Regelungen zur Realisierung tradierter datenschutzrechtlicher sowie weitergehender Schutzerfordernisse und Schutzziele. Diese Stufe und die Bedeutung, die ihr im Netz-Gedächtnis zukommt, lässt sich anhand der Regelung des Art. 85 Abs. 2 DSGVO veranschaulichen. Dabei wird sich zei-

gen, dass das unionale Datenschutzrecht Spielräume für mitgliedsstaatliche Regelungen enthält, auf deren Grundlage das Datenschutzrecht andere Regelungen einerseits ergänzen oder sogar verdrängen kann. Andererseits ist auf ihrer Grundlage auch eine partielle Zurücknahme datenschutzrechtlicher Regelungen in einem Verarbeitungszusammenhang möglich. Es gibt mehrere Gründe für diese Zurücknahme des datenschutzrechtlichen Regelungsanspruchs im Verhältnis zu anderen Regelungen, die sich jeweils erschließen, wenn die Schutzziele des Datenschutzrechts beachtet werden: Diese können durch andere Regelungen bereits hinreichend oder sogar effektiver verwirklicht sein als im abstrakt ansetzenden Datenschutzrecht oder sie sind in einer Verarbeitungssituation unter Umständen gar nicht erst tangiert.

Von diesen beiden aufeinander aufbauenden Stufen, die das Verhältnis des Datenschutzrechts zu anderen Regelungen im Netz-Gedächtnis beschreiben, kann der Einsatz des Datenschutzrechts als anleitende Perspektive unterschieden werden. Damit sollen beobachtbare Momente erfasst werden, in denen das Datenschutzrecht mit seinem spezifischen Regelungszugriff auf den Umgang mit Daten und Informationen herangezogen wird, um daten- und/oder informationsbezogene Schutzziele sowie Regelungselemente im Kontext anderer Regelungen zu identifizieren und zu entwickeln. Diese anleitende Perspektive darf allerdings nicht als Vorrangstellung des Datenschutzrechts fehlgedeutet werden. Vielmehr kommt es im Netz-Gedächtnis gerade darauf an, das Datenschutzrecht schutzzielbezogen auszulegen und anzuwenden und auf diese Weise mit den immer vielfältiger werdenden daten- und informationsbezogenen Regelungen abzustimmen, die ebenfalls abstrakt an diesen Kategorien ansetzen oder aber durch einen sachgebietsspezifischen Zugriff geprägt sind. Datenschutzrecht im Netz-Gedächtnis zu reflektieren bedeutet deshalb auch, eine Perspektive zu gewinnen für die Verortung des Datenschutzrechts im Kontext eines übergeordneten Daten- und Informationsrechts, das insbesondere im Rahmen der unionalen Daten- und Digitalstrategie weiterentwickelt wird.²³ Von hervorgehobener Bedeutung sind insoweit die Verordnung über europäische Daten-Governance, die Verordnung über einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung, das Gesetz über

²³ Vgl. zu den Strategien Europäische Kommission, Ein Europa für das digitale Zeitalter, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age_de (zuletzt geprüft am 23.01.2025); speziell zur Datenstrategie Mitteilung der Kommission COM(2020) 67 final; speziell zur Digitalstrategie Mitteilung der Europäischen Kommission, COM(2020) 66 final.

Register

- Abwehrrecht 208, 232
- Algorithmen 38–44, 126, 139 f., 149, 166, 179, 251
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 14, 240, 317
- Anschlusskommunikation *siehe* Kommunikation
- Ausgestaltung 238 f., 275, 282–285, 291, 299–303, 313 f.
- Autobiographie 63–65

- Bausteine des Datenschutzrechts 174–179, 204, 239, 243, 248 f., 274 f., 282–285, 301, 306–308, 316–318
- Beobachtung 58–76, 90–97, 145–149, 168–170
- Bewertungsportale 124, 273 f., 295, 307, 311
- Big Data 3, 44

- Chronotopos 64 f.
- Crawler 317, 120

- Daten
 - als Regelungsgegenstand 162–167, 278, 318
 - EU-Datenstrategie 157 f., 319 f.
 - Datenträger 159–163
 - digitale Daten 129–136, 156
 - personenbezogene Daten 160–180, 197–199, 271–275
- Datenstrategie der EU *siehe* Daten
- Datenträger *siehe* Daten
- Datenverarbeitung, automatisierte 128–136, 162–167
- Deep Web 123
- Dekonstruktion 100–104
- Demokratie 157, 165, 178
- Differenztheorie 182, 186

- Digitalisierung 108, 130, 151–153
- Digitalstrategie der EU 157 f., 276–278, 319 f.
- Doppelte Kontingenz 133–135

- Entnetzung 123, 128, 170, 317
- Ereignis 60–81, 136–148, 184–186, 248–250
- Erinnern 67–70, 80, 136–145
- Erwartungssicherheit 196, 201, 243 f., 250 f., 274

- Fake 126
- Fakten 98 f.
- Freier Datenverkehr 218–225, 276–278, 319
- Fremdreferenz 98 f.

- Gedächtnis
 - als Metapher 50–53
 - als Rahmenkonzept 8, 156, 333
 - des Rechtssystems 111 f.
 - individuelles 48–53
 - kollektives 48–53
- Gegenstandsbeschreibung, adäquate 42, 149–155, 191
- Grenze 86–114
- Grundrechte, europäische und nationale 226–231

- Identität 35–37, 52, 78–88, 107, 196, 274 f.
- Informationelle Selbstbestimmung 231–242
- Informationsgesellschaft 135, 180 f., 188, 209
- Informationsverarbeitungskapazität 72–74

- Interdisziplinarität 5–7, 43–50, 56, 89–114
- Internet 13–16, 23–39, 81–83, 117–123, 143 f.
- Internetsuchmaschine *siehe* Websuchmaschine
- Kommunikation
- als Begriff der Systemtheorie 90–99, 134–136
 - als Regelungsgegenstand 187–190
 - Anschlusskommunikation 189, 243, 247, 250
 - in der Digitalisierung *siehe* virtuelle Kontingenz
 - unter Einbindung automatisierter Verfahren 123–127, 133–136
- Kommunikationsformat 29, 117, 126, 288, 290, 292, 295, 305, 309 f., 333
- Kompetenzen 210 – 226, 297 f.
- Kontextuelle Integrität 194
- Koordination datenbezogener Regelungen 210, 222–224, 278–280
- Kulturtechnik 104 f.
- Kulturwissenschaft 47, 49
- Künstliche Intelligenz 3, 44, 116, 133, 134, 153
- Kuratieren 121, 144, 291
- Literaturwissenschaft 48, 64
- Löschung 25 f., 36–39, 149, 253
- Massenmedien *siehe* Medien
- Medialer Neubeginn 253–255
- Medien
- des Gedächtnisses *siehe* Spur
 - des Rechts 110 f., 334
 - Massenmedien 57, 69, 124, 229, 290, 305–314
- Medienfreiheit 267, 274
- Medienrecht 270, 298
- Mehrebenensystem 255–269, 210–226
- Meinungsfreiheit 264, 273 f.
- Meinungsprivileg 286
- Memory Studies 2–6, 47–53
- Metaverse 127
- Mitteilung 71, 90–95, 133–135, 181 f.
- Mittelbare Drittwirkung 209 f., 232–234, 239
- Normen 98 f., 187
- Öffentlichkeit 124, 231, 238, 260, 273, 291, 307
- Onlife 174
- Onlinearchiv 229, 255, 259–269
- PageRank 121 f.
- Pfadabhängigkeit 68, 204 f., 275
- Phasenregulierung 205, 245 f., 282–284
- Philosophie 5, 27, 31, 34, 49
- Privacy 14
- Privatleben 208, 260, 266
- Privatsphäre 31, 43, 165, 194, 299
- Prozeduralisierung 149
- Rechtmäßigkeitsanforderungen 233, 281 f.
- Rechtmäßigkeitsurteil in der Zeitdimension 253–264
- Regelungselemente 177, 188, 196, 240, 246, 251 f., 284, 292, 298, 307 f., 315–320
- Regulierte Selbstregulierung 295, 314, 334
- Schema 62–68, 145
- Schutzerfordernis, Begriff 195
- Schutzgut 193
- Schutzniveau 198, 216, 227, 230, 256, 287, 309–313
- Schutzpflicht 209, 220, 232, 234, 239
- Schutzziel, Begriff 195
- Selbstreferenz 98 f.
- Semantic Web 127
- Sinn 58–66, 77, 79, 90–95, 101–104
- Soziologie 47, 49
- Spielraum 177, 226 f.
- Spur 7, 54–59, 76, 80, 85–88, 108–114, 129–133
- Struktur 54–59, 68–81, 85–88, 108–114, 130–148, 156–158, 178, 182–189
- Strukturalismus 57 f.
- Strukturelle Kopplung 65, 97
- Strukturverfestigung 137–142, 243
- Subjektives Recht 207
- Suchmaschine *siehe* Websuchmaschine
- Systemgestaltung 295
- Systemtheorie 57–59, 71–77, 90–99

- System-Umwelt-Differenz 90–99
- Technikgestaltung 196, 201, 205, 282, 295, 318
- Unterlassung 229, 255f., 259, 305
- Unterlassungsansprüche 229, 255
- Verantwortlichkeit 171
- Vergessen
 - als Begriff im Recht 23–27
 - als Forschungsperspektive 69–79
 - im Netz-Gedächtnis 136–145
 - in der Systemtheorie 71–76
- Verschleifung 105–114
- Verstehen 182, 188
- Vielfaltsregulierung 144, 226–231, 278, 283, 306, 308
- Virtuelle Kontingenz 133–136
- Volkszählungsurteil 231–236
- Websuchmaschine 22, 32, 117, 120–126, 240, 249
- Zeit
 - und Persönlichkeitsentwicklung 148, 149, 241, 260, 318
 - als Charakteristikum des Gedächtnisses 59–67
 - im Netz-Gedächtnis 145–150
- Zeitbezogene Normalitätsunterstellungen 284, 308, 314
- Zweckänderung 175, 246 f.
- Zweckbindung 155, 166, 189, 233, 239, 245–250, 281–284
- Zweckvereinbarkeit 246 f.